

Merkblatt

Für ausländische Theater- und Filmschaffende mit befristetem Engagement in der Schweiz

Vorbemerkungen

Das vorliegende Merkblatt soll auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Berufsausübung ausländischer Theater- und Filmschaffender in der Schweiz eingehen. Er kann naturgemäss nicht alle sich in der Praxis stellenden Fragen beantworten, sondern nur Hinweise auf deren Handhabung in der Schweiz geben. Zudem sind sowohl im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht die gesetzlichen Grundlagen und deren richterliche Auslegung einem dauernden Wandel unterworfen, so dass es sich von selbst versteht, dass der SBKV für die hier besprochenen Themen und deren Beantwortung keinerlei Haftung übernehmen kann.

Die Unterscheidung, ob eine Tätigkeit in ihrer Ausübung einem Arbeitsvertrag oder einem Auftrag (oder Werkvertrag) unterliegt ist für die meisten der aufgeworfenen Fragen von zentraler Bedeutung. Deshalb diese Definition vorneweg:

Arbeitsvertrag: Subordinationsverhältnis, Arbeitgeber hat Weisungsrecht, Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation: Präsenzpflcht und Bindung an Arbeitszeiten, Bereitstellen des Arbeitsmaterials durch die Arbeitgeberschaft.

Auftrag: Arbeiten in unabhängiger Stellung unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung; eigenes finanzielles Risiko und Arbeiten für verschiedene Auftraggeber (nicht ausschliessliches Arbeiten für einen Einzelnen oder eine kleine „Gruppe“ von Auftraggebern).

Hilfreich zur Abgrenzung ist die Checkliste der SVA Zürich:

https://www.svazurich.ch/pdf/Checkliste_se.pdf

Wichtig ist, dass die Praxis der kantonalen Stellen unterschiedlich gehandhabt werden. Im Zweifel also mit der Ausgleichskasse des Einsatzkantons Rücksprache nehmen.

(Geistes)Werkvertrag: Dies ist die Ausführung einer Leistung, bei der der Unternehmer eine Erfolgsgarantie übernimmt, was beim Auftrag naturgemäss nicht der Fall ist. Er spielt vor allem eine Rolle bei Architektenverträgen und allenfalls in der bildenden Kunst; ist somit hier höchstens bei der Schaffung eines Bühnenbildes von Bedeutung. Zur Abgrenzung:

<https://www.auftrag.ch/einfacher-auftrag/abgrenzungen#werkvertrag>

Arbeitsbewilligung

EU/EFTA-Bürger

Für Dienstleistungen mit höchstens 3 aufeinanderfolgenden Monaten oder insgesamt maximal 90 Kalendertagen pro Arbeitsjahr wird keine Bewilligung benötigt. Jedoch ist eine Anmeldung bei der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.

Für eine Arbeit von maximal 8 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gibt es ein vereinfachtes Anmeldeverfahren. Infos:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/fza/20080701-weisung-seco-bfm-d.pdf>

Personen aus dem EU/EFTA-Raum, die eine Arbeit zwischen 3 Monaten und einem Jahr in der Schweiz antreten wollen, haben Anspruch auf eine für die Vertragsdauer befristete Kurzaufenthaltsbewilligung. Sie müssen lediglich ein Dokument vorweisen, das beweist, dass sie eine Stelle antreten werden (vorzugsweise einen Arbeits- oder Engagementsvertrag). Infos:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/eu/fza/personenfreizuegigkeit/factsheets/fs-bew-aufenthalt-d.pdf>

Für Personen aus sogenannten Drittstaaten, d.h. Personen ausserhalb des EU/EFTA-Raumes, gibt es besondere, erschwerende Vorschriften und es ist zwingend, mit der kantonalen Bewilligungsbehörde vorgängig Rücksprache zu nehmen.

Hier die Adressen der zuständigen kantonalen Bewilligungsbehörden:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

Versicherungen

Obligatorische Krankenversicherung: Spätestens drei Monate nach Ankunft oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz müssen Sie sich und Ihre Familie bei einer schweizerischen Krankenkasse versichern. Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in bestimmten EU-Staaten haben ein Wahlrecht, sich statt in der Schweiz im Wohnsitzland zu versichern.

Unfallversicherung am Arbeitsplatz: Wenn Sie acht Stunden und mehr pro Woche arbeiten, sind Sie durch Ihren Arbeitgeber gegen Unfälle versichert.

Nicht versichert sind Selbständigerwerbende und nicht erwerbstätige Personen wie Hausfrauen und -männer, Kinder, Studierende, Rentnerinnen und Rentner. Sie müssen sich im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung gegen Unfälle versichern.

AHV und IV: Personen, die in der Schweiz wohnen oder erwerbstätig sind (länger als 3 Monate), sind obligatorisch bei der Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHV) sowie bei der Invalidenversicherung (IV) versichert. Ausgenommen sind Gesamteinkommen von unter CHF 2'300 pro Jahr.

Die Versicherung bei einer Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung) ist für Arbeitnehmende ab einem gewissen Einkommen (CHF 21'000 pro Jahr) obligatorisch. Selbständigerwerbende können sich freiwillig einer Pensionskasse anschliessen.

Arbeitslosenversicherung: Wenn Sie in der Schweiz wohnhaft sind, also eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung haben und in den letzten 2 Jahren vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate gearbeitet und Beiträge bezahlt haben, haben Sie Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung. Ihre Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

Steuern

Einkünfte von Künstlern, Musikern, Sportlern und Artisten können grundsätzlich nur in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihre persönliche Tätigkeit ausüben. Das gilt auch dann, wenn die Vergütung an Dritte (Agenten, Manager o. Ä.) überwiesen wird. Eine Ausnahme besteht nur bei Selbständigerwerbenden mit Wohnsitz im Ausland, die keine darstellende Tätigkeit ausüben (Bühnenbildner, Masken-, Kostümbildner, Choreographen). Dort gilt die Wohnsitzland-Besteuerung.

Bei steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland wird eine pauschalisierte Quellensteuer verlangt. Diese muss durch den Veranstalter des jeweiligen Anlasses bzw. der Arbeitgeberin oder Auftraggeberin von der Gage in Abzug gebracht und an die Steuerverwaltung weitergeleitet werden. Diese haften solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.

Auch die Quellensteuern sind kantonale geregelt und die Steuersätze sind unterschiedlich hoch, teilweise sogar innerhalb der verschiedenen politischen Gemeinden eines Kantons. Die Steuersätze finden sich bei den kantonalen Steuerbehörden. Hier ein aktueller Überblick:

<https://steuerportal.ch/news/auslandische-kunstler-musiker-und-sportler-im-interkantonalen-steuerwettbewerb>

Zu beachten sind auch die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, bzw. Österreich. Darin ist als Ausnahme aufgeführt, dass Gruppen die im Entsenderstaat mit zu mehr als 30 % (Deutschland) oder 50 % (Österreich) mit öffentlichen Geldern bezuschusst wurden, im Gastland von der Abzugsteuer befreit werden. Ebenso gilt eine Freigrenze für Nettoeinkommen von maximal CHF 300 pro Kalenderjahr.

Für die Rückforderung von Schweizerischen Quellensteuern setzt man sich am besten mit dem Wohnsitz-Finanzamt im Wohnsitzland in Verbindung und füllt die entsprechenden Formulare aus. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Einnahmen auch im Wohnsitzland besteuert wurden (Doppelbesteuerungsabkommen).

Mehrwertsteuer: Selbständigerwerbende können unter Umständen mehrwertsteuerpflichtig werden, wenn der Jahresumsatz über CHF 100'000 liegt. Die direkt vor einem Publikum erbrachten Darbietungen unterstehen dabei allerdings nicht der Mehrwertsteuerpflicht. In einem Arbeitsverhältnis tätige Personen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Engagements

Engagements bei freien Theaterensembles: In der Regel wird zwischen der Theaterproduktion und dem freischaffenden Mitarbeiter ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen, bei Selbständigerwerbenden, welche bestimmte, in der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung umschriebene Kriterien erfüllen (s.o.), sind es sogenannte Aufträge oder allenfalls Werkverträge.

Wichtigste Punkte, die in einem Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeberin und freischaffendem, temporär beschäftigtem Arbeitnehmern enthalten sein sollten:

Notwendiger Vertragsinhalt: Im Vertrag sollte möglichst genau umschrieben sein, welche Leistungen vom Arbeitnehmer in welchem Zeitraum erbracht werden müssen. Die Höhe des Salärs (brutto) ist genau festzuhalten, ebenso Zeitpunkt und Fälligkeit der (Teil-)Zahlungen oder einer allfälligen Pauschalsumme.

Im Vertrag müssen die Abzüge für Sozialversicherungsbeiträge und Zulagen (wie Ferien-, Feiertags- und Nachtzuschläge, Spesen etc.) klar aufgeführt werden. Ferienzulagen sind bei unselbständig Erwerbenden zwingend und können nicht wegbedungen werden. Hinweise zur Gagenhöhe finden Sie unter:

http://a-c-t.ch/application/files/1514/5051/4981/ACT-Broschuere_Web.pdf

Gesamtarbeitsvertrag (GAV): Als GAV ist vor allem der zwischen dem Schweizerischen Bühnenkünstlerverband (SBKV) und dem Schweizerischen Bühnenverband (SBV) abgeschlossene Gesamtarbeitsvertrag zu beachten; er gilt für das an den **grösseren Bühnen** beschäftigte künstlerische Personal, wobei je eine Version für das künstlerische Solopersonal und das Chor- und Ballettgruppenpersonal besteht. Er gilt obligatorisch für die dem Bühnenverband angeschlossenen Theater und die Bühnenmitglieder.

Stückvertrag: Für Engagements im Stückvertrag (befristeter Arbeitsvertrag) gilt der oben genannte GAV obligatorisch.

<http://www.sbkv.com/de/informationen/downloads-richtloehne-gagen-mustervertraege-gav-etc.html>

Werbeproduktionen: Dazu haben die massgeblichen Künstlerverbände Richtlinien zu Gagen und Buyouts herausgegeben.

http://www.sbkv.com/fileadmin/user_upload/dateien/Richtlinien_Gagen_Buyouts_2017.pdf

Zahlungsverkehr allgemein: Kann über eine Bank abgewickelt werden. Für die angrenzenden Länder ist eine Überweisung mittels dem SEPA- Verfahren am kostengünstigsten. Von der Verwendung von Checks ist abzuraten, da neben dem Inkassorisiko meistens sehr erhebliche Gebühren anfallen. Üblich ist eine Gebührenteilung, es kann aber auch die Übernahmen der Kosten durch eine Vertragspartei vereinbart werden. Vorsicht: Die Ein- und Ausfuhr von grösseren Bargeldbeträgen unterliegt besonderen Bedingungen, wie z. B. einer Anmeldepflicht.

Urheberrecht/Leistungsschutzrecht: Die Urheber- und Leistungsschutzrechte werden auch in der Schweiz durch konzessionierte Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Durch Gegenseitigkeitsverträge der Schweizerischen Verwertungsgesellschaften, SUISA, Suissimage, SWISSPERFORM und SSA mit dem umliegenden Ausland ist die Weiterleitung an die Wohnsitzgesellschaften gewährleistet. Ein Wechsel der Mitgliedschaft drängt sich höchstens bei einer langdauernden Wohnsitznahme in der Schweiz auf.

Wichtige Adressen

SBKV Schweizerischer Bühnenkünstlerverband
Kasernenstrasse 15
8004 Zürich
+41 44 380 77 77
<http://www.sbkv.com>

Touring Artists

Informationsportal für international mobile Künstlerinnen und Künstler
<https://www.touring-artists.info/home/>

KTV ATP Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz
Obergasse 1, rue Haute
Box 703, 2501 Biel / Bienne
+41 32 323 50 85
<http://www.ktvatp.ch>

ssfv syndicat suisse film et video
Heinrichstrasse 147, Postfach 2210, 8031 Zürich
+41 44 272 21 49
E-Mail info@ssfv.ch

SSRS Syndicat Suisse Romand Du Spectacle
CP 91, 1000 LAUSANNE 16
+41 21 621 80 67
<http://www.ssrs.ch>

ASTEJ Schweizerischer Verband für Kinder und Jugendliche
Speichergasse 4
Postfach 107
3000 Bern 7
+41 44 226 19 19
<http://www.astej.ch>

UNIMA-Suisse / Vereinigung Puppen- und Figurentheater, Eggstr. 20
9100 Herisau
+41 77 534 74 53
<http://www.unimasuisse.ch/?id=7>

ACT Berufsverband der freien Theaterschaffenden
Atelier 157, Waisenhausplatz 30, 3011 Bern
+41 31 312 80 08
www.a-c-t.ch
info@a-c-t.ch

SBV Schweizerischer Bühnenverband
Gibraltarstrasse 24, 6003 Luzern
+41 44 918 18 80